

4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Fließtal“

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.06.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 24.04.2017 wird wie folgt geändert.

§ 11 Verbandsversammlung

Absatz (2) wird wie folgt ergänzt:

Die Vertreter und deren Stellvertreter für die Verbandsversammlung werden gemäß § 19 Abs. 3, 4 und 6 GKGBbg bestimmt.

§ 13 Beschlussfassung der Verbandsversammlung

Absatz (5) Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

Namentliche oder geheime Abstimmungen erfolgen gemäß § 39 Abs. 1 BbgKVerf.

§ 14 Sitzungen der Verbandsversammlung

Absatz 2, Satz 6 wird wie folgt ergänzt:

Sollten gemäß § 19 Abs. 6 GKGBbg die Mitgliedschaften des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Vertreters in der Verbandsversammlung enden, nimmt der älteste Vertreter in der Verbandsversammlung die Aufgaben des Vorsitzenden der Verbandsversammlung bis zur Neuwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wahr.

§ 18 Bekanntmachungen

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Satzungen sind im vollen Wortlaut bekanntzumachen. Pläne, Karten oder Zeichnungen sind der Bekanntmachung hinzuzufügen.

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Alle Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen gemäß § 5a BekanntmV auf der Internetseite des Zweckverbandes unter www.zv-fliesstal.de/Veroeffentlichungen unter Angabe des Bereitstellungstages. In der Märkischen Allgemeinen Zeitung (MAZ) Ausgabe Oberhavel wird ein Hinweis auf die Bekanntmachung im Internet veröffentlicht.

Jeder hat das Recht, die öffentlichen Bekanntmachungen nach Satz 1 während der Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.

Neu hinzugefügt wird § 20 (Quellen) mit folgendem Inhalt:

Die verwendeten Rechtsquellen wurden wie folgt veröffentlicht:

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 (Nr. 19)) S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22 (Nr. 18)) S. 6 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 (Nr. 32)) S. 2, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24 (Nr. 10)) S. 77 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, (Nr. 24)) S. 435, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.01.2022 (GVBl. II/22 (Nr. 2))

Neu hinzugefügt wird § 21 (Allgemeines) mit folgendem Inhalt:

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen meint die Formulierung alle Geschlechter, unabhängig von der in der Formulierung verwendeten konkreten Geschlechterbezeichnung.

Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Fließtal“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Birkenwerder, den 01.07.2024

gez. Smaldino
Verbandsvorsteher